

(No. 910.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28sten Dezember 1824., wegen Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den westphälischen und rheinischen Provinzen mit den gewöhnlichen Frachtwagen; bezüglich auf den Chausséegeld-Tarif vom 15ten August d. J.

Auf Ihren Bericht vom 17ten d. M. bestimme Ich hiermit, daß in den westphälischen und rheinischen Provinzen von dem Satz No. 3. des Chaussée-Geld-Tarifs vom 15ten August d. J. alle zweirädrige Wagen ohne Unterschied ausgeschlossen bleiben und den Frachtwagen gleich geachtet werden müssen, mithin, wenn die äußerste Fläche der Radfelgen unter 6 Zoll Breite beträgt, das Chaussée-geld nach den Sätzen No. 1. Litt. b., bei einer Felgenbreite von 6 Zoll und darüber, nach dem daselbst bestimmten mindern Satz zu erlegen ist. Sie haben dieserhalb die erforderliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

In  
den Staatsminister Grafen von Bülow.